

Satzung
des
Förderverein Segelflug e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Segelflug“.

Sitz des Vereins ist Guxhagen.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des deutschen Segelflugs in all seinen Formen, wie Streckensegelflug und Segelkunstflug in den Bereichen Leistungs- & Breitensport, durch sachliche und finanzielle Unterstützung.

Der Verein kann Mitglied in regionalen und überregionalen Vereinen und Verbänden werden, die gleichgerichtete Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit & Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Fall eines Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei dessen Auflösung erfolgt keine Erstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - Juristische Personen (z.B. Vereine, Verbände, Stiftungen, etc.)
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mittels eines durch den Verein vorbereiteten Mitgliedsantrags postalisch zur Geschäftsanschrift des Vereins unter Nennung des

Namens und Vornamens, des Geburtsdatums, der postalischen Anschrift, der E-Mail Adresse und sonstigen zur Vereinsadministration notwendigen Informationen des Antragstellers/-in beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Eine alternative Übermittlung per E-Mail ist ebenfalls möglich. Die Aufnahme in den Verein ist auch davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge und Gebühren teilzunehmen, siehe Ergänzungen in §10. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung etwaiger Kosten dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften. Der Vorstand hat den Eingang des Antrags dem Antragsteller/-in unverzüglich zu bestätigen. Der Vorstand beschließt binnen Monatsfrist über die Aufnahme des Antragstellers/-in in den Verein. Er soll dem Mitglied dessen Aufnahme bestätigen. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, hat er diesen Beschluss schriftlich zu begründen und dem Antragsteller/-in per Einwurf-Einschreiben zur Kenntnis zu geben. Binnen Monatsfrist, ab Zugang des ablehnenden Beschlusses, kann der Antragsteller/-in die Entscheidung der Mitgliederversammlung über sein Aufnahmegesuch per Einwurf-Einschreiben beantragen. Diese hat bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über den Antrag zu entscheiden; ihre Entscheidung ist endgültig. Auch dieser Beschluss ist dem Mitglied in der vorbeschriebenen Weise zur Kenntnis zu geben. Liegt dem Antragsteller/-in einen Monat nach Antragstellung (Zugang) keine ablehnende Entscheidung des Vorstands vor, ist er/sie neues Mitglied.

- (3) Jedes Mitglied hat während der gesamten Laufzeit seiner Mitgliedschaft im Verein kontinuierlich dafür Sorge zu tragen, dass die persönlichen Angaben insbesondere bzgl. Namen, postalische Anschrift und E-Mail Adresse dem Vorstand stets aktuell vorliegen und bei Änderungen selbstständig postalisch an die Geschäftsanschrift oder per E-Mail gemeldet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch Beendigung der Liquidation des Vereins,
 - c) durch Kündigung,
 - d) durch Ausschluss,
 - e) durch Zahlungsverzug, auch nach zweifacher Mahnung mit jeweils zweiwöchiger Frist.

Die Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Sie bedarf der Schriftform. Die Übersendung soll per Einwurf-Einschreiben erfolgen. Übermittlung per E-Mail ist ebenfalls zulässig. Der Vorstand hat den Eingang der Kündigung dem Antragsteller/-in unverzüglich zu bestätigen.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand, wenn das betroffene Mitglied das Ansehen oder die Belange des Vereins trotz Abmahnung wiederholt oder im groben Maße beschädigt oder gegen die Satzung oder gegen auf ihrer Grundlage erlassene Vereinsordnungen oder gegen die Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt. Ein Ausschluss ist auch möglich bei massiven unsportlichen Verhalten oder unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird. Der begründete Beschluss über seinen Ausschluss aus dem Verein muss dem Mitglied mittels Einwurf-Einschreiben mitgeteilt werden. Auch insoweit steht dem Mitglied dann binnen Monatsfrist die Möglichkeit des Einspruchs mittels Einwurf-Einschreiben zu, über welchen die Mitgliederversammlung bei der nächsten ordentlichen

Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Auch dieser Beschluss ist dem Mitglied in der vorbeschriebenen Weise zur Kenntnis zu geben.

- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, behalten aber weiterhin Ihr Stimmrecht.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung oder beschlossener Nebenordnungen nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unverzüglich umzusetzen und im Übrigen den Verein auf der Grundlage dieser Satzung und ihrer möglichen Nebenordnungen gewissenhaft zu führen und die Vereinszwecke zielstrebig und gerecht zu verfolgen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder von ihnen einzelvertretungsberechtigt ist. Lediglich im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende soll nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist, unbeschadet seines Rechts, sein Amt jederzeit niederzulegen. Der Vorstand kann auf unbegrenzte Zeit wiedergewählt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (5) Besteht der Verdacht, dass der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes gegen den Zweck des Vereines arbeitet, Vereinsvermögen veruntreut oder ein vergleichbarer Grund vorliegt, kann die Mitgliederversammlung den Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes durch ein Misstrauensvotum jederzeit abwählen.
- (6) Der Vorstand ist umfassend für die Geschäftsführung des Vereins zuständig und obliegt der Vertretung des Vereins nach § 26 BGB. Er fasst die Beschlüsse zur Umsetzung dieser Satzung, sowie der auf ihrer Grundlage gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und verwaltet das Vereinsvermögen. Die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes können durch die Geschäftsordnung geregelt werden. Aufgaben können überdies durch Beschluss des Vorstands insbesondere auf den Kassierer, aber auch auf besondere

Vertreter im Rahmen des § 30 BGB übertragen werden. Allgemein ist der Kassierer für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit in Sitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende nach Bedarf in Textform einlädt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Die Sitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien durchgeführt werden. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.
- (8) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift im Sinne eines Ergebnisprotokolls anzufertigen. Sie ist vom Leiter der Vorstandssitzung und von einem von ihm vor Beginn der Sitzung zu bestimmenden Protokollführers zu unterzeichnen. Die Ergebnisprotokolle sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins zu.
- (2) Jedes natürliche (Erwachsener oder Jugendlicher) oder juristisches Mitglied hat genau eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (3) Allen Mitgliedern steht das aktive Wahlrecht zu. Das passive Wahlrecht steht nur den natürlichen Mitgliedern (Erwachsener oder Jugendlicher) zu.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird durch ein Mitglied des Vorstandes des Vereins einberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für den Nachweis der vollständigen Einberufung genügt die Versicherung des Einladenden zu Protokoll der Versammlung, dass er das ordnungsgemäße Einladungsschreiben bei der Post an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds aufgegeben bzw. an die letzte bekannte E-Mail-Adresse versandt hat. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn der Vorstand oder aber wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Gründe verlangen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt in der Versammlung einen Protokollführer.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, welcher dem Vorstand angehören muss, und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung nebst Anlagen ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Versammlung an die Mitglieder postalisch oder per E-Mail zu verschicken. Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) Zahl der erschienenen Mitglieder dokumentiert durch eine Teilnehmerliste,
 - f) die gestellten Anträge und Beschlüsse in vollem Wortlaut und das jeweilige Abstimmungsergebnis.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat außer den an anderen Stellen dieser Satzung genannten insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der jährlichen Geschäftsberichte des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
 - e) Beschlussfassung über Anträge einschließlich solcher auf Satzungsänderung,
 - f) Beschlussfassung über Nebenordnungen,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Wahl eines Rechnungsprüfers und eines seines Stellvertreters.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss grundsätzlich als abgelehnt. Enthaltungen gelten grundsätzlich als nicht abgegebene Stimmen. Gleiche Regeln gelten für Wahlen.
- (8) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird bedürfen gemäß § 33 BGB eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (9) Beschlüsse über die Aufnahme in oder den Ausschluss aus dem Verein bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (10) Beschlüsse, durch welche der Verein aufgelöst werden soll bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (11) Beschlüsse, durch welche der Satzungszweck geändert werden soll bedürfen gemäß § 33 BGB der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (12) Beschlüsse zu einem Misstrauensvotum gegen den Vorstand oder gegen ein Mitglied des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

- (13) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (14) Alle Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Geheime Abstimmungen werden nur auf Antrag durchgeführt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (15) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenzversammlung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 9 Beirat und Nebenordnung

- (1) Sofern erforderlich beschließt der Verein eine Geschäftsordnung in der alle weiteren notwendigen Punkte zu den täglichen Geschäften, Abläufen oder Sonstigem definiert werden, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Die Geschäftsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Verein kann Beiräte errichten, dessen Zusammensetzung und Aufgaben von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Geschäftsordnung oder Nebenordnung geregelt werden.
- (3) Der Verein kann ferner auch einzelne andere Bereiche seiner Tätigkeit durch Nebenordnungen (Vereinsordnungen) regeln, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Nebenordnungen haben der Konkretisierung und Realisierung des Vereinszwecks zu dienen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge & Gebühren

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren welche in einer Gebührenordnung dokumentiert werden. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Dies hat das Mitglied in Verbindung mit dem Mitgliedsantrag rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen. Der Einzug per Lastschriftverfahren muss dem Mitglied angekündigt werden. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

§ 11 Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, prüft die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins im Geschäftsjahr und berichtet der Mitgliederversammlung mittels schriftlichen Berichtes über das Ergebnis der Prüfung. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

Der Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter werden durch einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter können auf unbestimmte Zeit wiedergewählt werden.

§ 12 Vergütung und Aufwändungsersatz

- (1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
- (2) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz (z.B. für Reisekosten), sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz muss vor Entstehung der Aufwendungen durch den Vorstand genehmigt werden und kann anschließend nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen jedoch bis zum 15. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen eingetragenen Bundesdachverband, der die meisten Segelflieger in Deutschland vertritt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, ausschließlich zur Förderung des Segelflugsports.

§ 14 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 16. Dezember 2022 in Edermünde beschlossen. Nach Aufforderung durch das Amtsgericht Fritzlar wurde §4 Abs. 4 b) gemäß Vorstandsbeschluss vom 21.01.2023 geändert. Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Name der Vorstands-/Gründungsmitglieder und Unterschriften:

1. Felix Hoffmann
2. Max Mensing